

Strategie für Sharingangebote (E-Scooter)

Stadt Meerbusch



1. Anlass

Seit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKfV) im Jahr 2019 hat sich der Sharing-Markt dynamisch entwickelt. Im Frühjahr 2021 hat auch in Meerbusch der erste Anbietende den Betrieb eines E-Scooter-Sharing im öffentlichen Raum aufgenommen. Die speziellen Elektrokleinstfahrzeuge sind seither fester Bestandteil des Meerbuscher Stadtbildes und Mobilitätsmix.

Den räumlichen Schwerpunkt des Geschäftsgebietes stellen die Stadtteile Büderich und Osterath dar. Dort werden die häufigsten Mietstarts und –enden verzeichnet. Allgemein bestehen wahrnehmbare Häufungen in unmittelbarer Nähe von ÖPNV-Knotenpunkten.

Bislang hat eine Reglementierung der Anbietenden nur im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtungserklärungen stattgefunden. Mit steigenden Zahlen an Fahrzeugen im öffentlichen Raum hat allerdings auch die Anzahl an Beschwerden aufgrund verschiedener Tatbestände zugenommen.

Im Folgenden wird ein Konzept aufgezeigt, welches das Abstellen der E-Scooter, die permanente Erreichbarkeit der Anbietenden über bestimmte Kommunikationskanäle, einen geregelten Datenaustausch und Fristen für gegebenenfalls notwendige Umverteilungen im Stadtgebiet regelt.

2. Strategischer Ansatz

Das Konzept zum Umgang mit dem E-Scooter-Sharing beruht maßgeblich auf der Einteilung des Stadtgebiets in zwei Zonen, die sogenannte Zone A und Zone B. Für diese Bereiche werden jeweils Gesamtflottenobergrenzen festgelegt.

Die Zone A erstreckt sich über die Stadtteile Büderich und Osterath. Zone B beinhaltet Strümp, Lank-Latum, Bösinghoven sowie die Rheingemeinden Nierst, Langst-Kierst und Ilverich (siehe Abb. 1). Zone A stellt im Wesentlichen die dichter besiedelten und teilweise an den SPNV angebundene Stadtteile der Stadt Meerbusch dar, woraus sich eine bereits bestehende, besondere Inanspruchnahme des öffentlichen Raums ergibt.

2.1. Kontingent

Der öffentliche Straßenraum hält nur begrenzte Kapazitäten für die Nutzung durch Sharing-Systeme bereit. Die teils gegenläufigen Interessen der Straßenraumnutzer*innen erfordern bei Fahrzeugen, die auf dem Gehweg abgestellt werden, die Bestimmung eines Gesamtkontingents, das wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung gleichmäßig und diskriminierungsfrei auf Angebote von Anbietenden von Fahrzeugverleihsystemen zu verteilen ist.

Die Bestimmung eines solchen Gesamtkontingents liegt im Ermessens- und Beurteilungsspielraum der Stadt. Dabei sind die Interessen der Anbietenden den vielschichtigen gegenläufigen Interessen der Nutzer*innen des Straßenraums gegenüberzustellen und insgesamt in einem gerechten Verhältnis zu berücksichtigen. Es gilt zu beachten, dass bei den Anbietenden zu allererst wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen.

Die Limitierung der Flotte wird über eine Oberflottengrenze über alle Anbietenden hinweg geregelt. Basierend auf der aktuellen Einwohnerschaft der Stadt Meerbusch (57.440, Stichtag 31.

Dez. 2023) sowie bisherigen Erfahrungen der Behörden der Stadt Meerbusch mit Fahrzeugverleihsystemen den wird eine Quote von 1 E-Scooter pro 115 Einwohner:innen angestrebt. Die Gesamtflottenobergrenze für das E-Scooter-Sharing in Meerbusch wird entsprechend auf 500 Elektrokleinstfahrzeuge festgesetzt. Für die Kontingentierung der Gesamtflottenobergrenzen werden zwei räumliche Bereiche mit einer jeweiligen Obergrenze definiert, die Zonen A (Stadtteile Büderich und Osterath) und B (Stadtteile Strümp, Lank-Latum, Bösinghoven sowie Nierst, Langst-Kierst und Ilverich). Das Kontingent in der Zone A wird dabei auf 400 E-Scooter in der Zone A und auf 100 E-Scooter in der Zone B festgelegt. Die Anbietenden von E-Scooter Verleihsystemen haben beide Zonen zu bedienen, wobei jeweils mind. 20% des angestrebten Gesamtkontingents auf Zone B entfallen sollen.



Abbildung 1 Stadtgebiet Meerbusch

2.2. Stationsgebundenes Parken

Grundsätzlich können die E-Scooter weiterhin nach dem „free-floating“-Prinzip überall im öffentlichen Raum abgestellt werden. Dabei gelten die StVO und die in der Sondernutzungserlaubnis aufgeführten Beschränkungen und Gebote. Die Beobachtungen machen jedoch deutlich, dass die von Nutzer:innen abgestellten Fahrzeuge nach Beendigung des Buchungsvorgangs oft nicht ordnungsgemäß platziert werden. Die Anbietenden können erfahrungsgemäß nicht dafür sorgen, dass sämtliche verkehrswidrig abgestellte E-Scooter zeitnah umgeparkt oder korrekt aufgestellt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit anderweitiger Regulationsansätze für das Abstellen von E-Scootern in besonders frequentierten Bereichen des öffentlichen Raumes.

In den Stadtteilzentren sowie an ÖPNV- Haltestellen werden daher spezielle Stationen für das Abstellen von E-Scootern errichtet.

Die Umsetzung der Stationen erfolgt sukzessive nach der Auswahl geeigneter Standorte durch die Verwaltung. Mit der Einrichtung einer jeden neuen Station wird die Parkverbotszone, deren Ausdehnung individuell bestimmt wird, ausgeweitet. In den Stadtteilzentren wird im Rahmen dieses Prozesses eine flächendeckende Parkverbotszone angestrebt. Durch sogenannte Incentives (z.B. Freiminuten, kostenloses Entsperren, etc.) können die Anbietenden für ihre Nutzer*innen zusätzlich Anreize schaffen, die Miete ihrer Fahrzeuge an den Scooter-Stationen zu beenden.

Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit in den Stadtteilzentren wird es in Einzelfällen notwendig sein, PKW-Stellplätze umzuwidmen. Um den Eingriff in den Parkraum möglichst gering zu gestalten, soll im Regelfall maximal zwei Stellplätze umgewidmet werden. Stellplätze in Kreuzungsbereichen werden bevorzugt in Betracht gezogen, um bessere Sichtachsen zu schaffen und dadurch für mehr Sicherheit im Straßenraum zu sorgen.

2.2.1. Ausgestaltung der Stationen

Es werden festgelegte Stationen auf öffentlichen Parkflächen oder im öffentlichen Raum mit entsprechender Beschilderung, Markierung errichtet. Die konkrete Umsetzung kann grundsätzlich unterschiedlich ausfallen und ein entsprechendes Angebot in Form von E-Scooter-Stationen, SharingStationen (hier können zusätzlich weitere Zweirad-Sharing-Angebote wie z.B. Leihfahrräder abgestellt werden) oder Mobilstationen entstehen. Die Errichtung der Stationen kann zunächst provisorisch erfolgen. Nach erfolgter Evaluation der einzelnen Standorte wird über eine Verstetigung entschieden. Die Verstetigung und Herrichtung der Stationen mit festen baulichen Elementen und Bodenmarkierungen erhöht die Gestaltungsqualität des öffentlichen Raums.

2.2.2. Angebot an ÖPNV-Haltestellen

Die Multimodalität der Verkehrsangebote wird als wesentlicher Faktor für den Erfolg der Verkehrswende angesehen. Das systematische Angebot an alternativer Mobilität führt dazu, dass attraktive Alternativen zum motorisierten Individualverkehr und mehr Flexibilität und Individualität in der eigenen Mobilität entstehen. Neben den zuvor genannten Sharing-Stationen werden daher auch an den entstehenden Mobilstationen Abstellflächen für Sharing-Angebot mit vorgehalten werden.

2.3. Qualitätsvereinbarung

Zur Qualitätssicherung und Akzeptanzsteigerung von E-Scooter-Verleihsystemen in der Stadt Meerbusch sind von den Anbietenden gewisse Vorgaben zu berücksichtigen.

2.3.1. Grundsätzliche Regelung

Das Aufstellen erfolgt nach den Regeln der StVO und entsprechenden Regelwerken und Hinweisen. Die Bereitstellung, das Abstellen und die Nutzung der E-Scooter sind nur auf dafür vorgesehenen Straßen, Wegen und Plätzen gestattet. Die E-Scooter haben so zu stehen, dass der fließende Verkehr, einschließlich Fußverkehr, nicht behindert wird. Taktile Elemente, Bordsteinabsenkungenseiten und Überquerungen sind frei zu halten, sodass die Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Bürger*innen uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Beim Abstellen von E-Scootern ist grundsätzlich eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Darüber hinaus freizuhalten sind:

- Radwege,

- Gemeinsame Geh- und Radwege, mit einer Breite von weniger als 2,50 Metern,
- Notgehwege mit einer einer Breite von 1,30 Metern an Baustellen,
- Gleisbereiche und Warteflächen des ÖPNV,
- Einfahrten, Eingänge und Zugänge,
- Flächen vor und 5 Meter hinter Kreuzungen und Einmündungen,
- Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrebewegungszonen.

2.3.2. Ausbringung des Leihangebotes

Die Vorgaben für den E-Scooter-Verleih hinsichtlich der Ausbringung von Leihangeboten sind zu befolgen (siehe Anhang):

- Keine Beendigung von Leihvorgängen in Grünanlagen, auf Wirtschaftswegen oder am Rheindamm
- Bei Ausbringung und Umverteilung durch die Anbietenden dürfen maximal fünf E-Scooter an einem Standort vorhanden sein (Umkreis 50 Meter).

Bei Veranstaltungen hat der Anbietende nach Aufforderung der Verwaltung bzw. Polizei und Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten. Das Unternehmen muss den reibungslosen Ablauf des Verleihsystems gewährleisten und die entsprechende Qualität erhalten.

2.3.3. Qualitätssicherung

Die anbietende Firma muss dafür Sorge tragen, dass die E-Scooter zu jeder Zeit fahrtüchtig und nach den oben festgehaltenen Regeln abgestellt sind. Sie garantiert, dass defekte E-Scooter innerhalb von 12 Stunden eingesammelt werden. Innerhalb von vier Wochen muss außerdem jeder E-Scooter hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abstellung überprüft werden.

Zur Qualitätssicherung des Leihangebotes und zur Optimierung zukünftiger Verkehrsplanung und ordnungsrechtlicher Entscheidungen, behält sich die Stadt Meerbusch vor, zukünftig Evaluationen durchzuführen. Diese dienen dazu, durch die Erkenntnisse aus den Nutzungsdaten Rückschlüsse auf die aktuelle und zukünftige Nutzung zu ziehen. Der Anbietende erklärt sich zu einer aktiven Mitarbeit bereit.

2.3.4. Datenbereitstellung

Die Daten dienen verwaltungsintern zur fortlaufenden Abstimmung und Optimierung der Leihangebote. Alle Daten werden in anonymisierter Form gemäß der DSGVO zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung der Daten erfolgt nur nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen anbietenden Firma. Zur Qualitätssicherung werden der Stadt Meerbusch unentgeltlich zum Beispiel folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
- Gesamtanzahl aller Fahrten
- zurückgelegte Gesamtkilometer
- Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
- Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang

- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
- Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen
Anzahl von erfassten Unfällen

2.3.5. Beschwerdemanagement

Für das Beschwerdemanagement stellt die anbietende Firma eine E-Mailadresse zur Verfügung die auf der Internetseite und in der Presse veröffentlicht wird. Ebenso wird die Adresse genutzt um diese in den Mängelmelder der Stadt Meerbusch einzubinden. Auf den Fahrzeugen muss deutlich sichtbar eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme angebracht sein. Es muss sichergestellt sein, dass eine Kontaktaufnahme und Kommunikation in deutscher Sprache erfolgen kann und eine Kontaktaufnahme auch per Telefon stets möglich ist. Eingehende Beschwerden über abgestellte E-Scooter sind binnen 48 Stunden zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Erfolgt dies nicht, werden die E-Scooter auf Kosten der anbietenden Firma entfernt. Sie benennt darüber hinaus eine direkte Ansprechperson, die oder der Anfragen binnen 24 Stunden zu beantworten hat. Die anbietende Firma protokolliert die Behebung mit einer entsprechenden Mitteilung an die Verwaltung, bei Aufforderung inklusive eines „Nachher-Fotos“.

2.3.6. Beseitigung unsachgemäß abgestellter E-Scooter

Die anbietende Firma verpflichtet sich verkehrsbehindernd abgestellte E-Scooter innerhalb von 24 Stunden und verkehrsgefährdend abgestellte E-Scooter innerhalb von 12 Stunden um mindestens 50 Meter umzustellen oder zu entfernen. Andernfalls wird die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der erlaubnisinhabenden Person beseitigen. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens 30,- Euro pro Einsatz. In Anlehnung an die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch vom 8. Juli 2002, Ziffer 6 b), wird der Einsatz mit dem PKW mit 30,- Euro pro angefangene halbe Stunde berechnet.

3. Auswahlverfahren

Die Erlaubnis zum Betrieb von gewerblichen E-Scooter Verleihsystemen erfolgt über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Grundlage ist die Sondernutzungssatzung ... der Stadt Meerbusch vom...

3.1 Interessenbekundungsverfahren

Die Stadt Meerbusch führt ein Interessenbekundungsverfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für E-Scooter für den Zeitraum von zwei Jahren durch. Die ordnungsgemäße Teilnahme an diesem Verfahren stellt zugleich den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (§§ 18 ff StrWG NRW) dar.

3.1.2 Zweck dieser Interessenbekundung

Um das Angebot im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf ein stadtverträgliches Maß zu beschränken, wird von der Stadt Meerbusch wie in Kapitel 2.1 beschrieben die Gesamtflotte für E-Scooter-Sharing auf 500 Fahrzeuge begrenzt. Die Kontingentierung teilt sich auf die Zonen A und B auf.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Flottenbegrenzung sowie die Aufteilung des Stadtgebiets in zwei Zonen sind Bestandteil der Sondernutzungssatzung, die durch den Rat der Stadt Meerbusch beschlossen wurde.

3.2 Verfahrensablauf

Interessenten können nach Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für E-Scooter in der Stadt Meerbusch für den Zeitraum von 2 Jahren schriftlich oder digital an **Stadt Meerbusch, Bereich Straßen und Kanäle,stellen**. Sollten aus dem Interessenbekundungsverfahren mehrere gleich geeignete Anträge hervorgehen, erfolgt die Festlegung des Kontingents durch gleichmäßige Aufteilung auf sämtliche Interessenten.

Dabei kann die interessierte Firma bei der Beantragung auch von der maximal möglichen Höhe des Kontingents gemäß der gleichmäßigen Verteilung nach unten abweichen. Im Falle, dass eine interessierte Firma das mögliche (Teil-)Kontingent nicht ausschöpfen sollte, wird das verbleibende Kontingent, bei bestehendem Interesse, bis zur beantragten Maximalgrenze gleichmäßig auf die anderen Interessenten aufgeteilt. Nach Ablauf der Frist werden die Anträge geprüft und die entsprechenden Erlaubnisse erteilt.

Die Gebühren richten sich nach der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Meerbusch.

3.3 Einzuzureichende Unterlagen

Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist der Nachweis, dass die von der erlaubnisnehmenden Person bzw. Firma eingesetzte Fahrzeugflotte den Regeln der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) entspricht, diese also verkehrssicher sind und eine gültige Versicherungsplakette haben. Weiterhin müssen die Fahrzeuge jeweils optisch einander zuordenbar sein,

Folgende Unterlagen sind zur Interessensbekundung und Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis schriftlich einzureichen:

- Ausgefüllter „Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) mit Erhebung von Sondernutzungs- und/bzw. Verwaltungsgebühren“
- Modellbezeichnung
- Typbezeichnung
- Zulassung
- Betriebserlaubnis
- Kontaktdaten (Ansprechperson, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Nachweis über eine Versicherung (Bekundung; Versicherungsnachweis nach 1 Monat zu erbringen)
- Ausfertigung der AGB, Nutzungsvertrag, Nutzungsbedingungen

Nach Ablauf der Frist für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis für die Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für E-Scooter in der Stadt Meerbusch können weitere Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse besteht nicht.

3.4 Veröffentlichung

Die Stadt Meerbusch veröffentlicht die zugrundeliegende Bekanntmachung auf der Internetseite www.meerbusch.de sowie als Pressemitteilung.